

Staatsverfassung herabwürdigt, oder Handlungen, welche das Gesetz verbietet, als ehrenvoll oder verdienstlich, oder Personen wegen Handlungen, derenthalb sie zur Verantwortung gezogen worden sind, als lobenswerth darstellt.

Die Motive hierzu lauten:

Art. 4 bezieht sich auf die Verbreitung staatsgefährlicher Lehren und Grundsätze. Schon im Entwurfe des Criminalgesetzbuchs, Art. 83, war eine hierauf bezügliche Bestimmung beabsichtigt worden, welche jedoch hauptsächlich um deswillen verworfen wurde, weil es zu schwer sei, im Allgemeinen zu bestimmen, durch welche Grundsätze die Existenz des Staates gefährdet werde. Muß man nun auch zugeben, daß hierin der Wissenschaft ein freier Spielraum zu lassen ist, so ist doch so viel gewiß, daß jeder Staat zu seinem Bestehen gewisser positiver Grundlagen bedarf, und daß diese von dem Einzelnen respectirt werden müssen. Diese Grundlagen sind theils socialer, theils staatsrechtlicher Natur. Erstere bestehen für unsere Verhältnisse in den Rechtsinstituten der Ehe, der Familie und des Eigenthums, letztere sind in der Staatsverfassung enthalten. Ebenso liegt es auf der Hand, daß, wenn auch der Discussion über die Grenzen und Bedingungen des Strafbaren kein Zwang angethan werden soll, es doch als eine offenbare Verhöhnung des Gesetzes nicht geduldet werden kann, wenn man Handlungen, welche das Gesetz verbietet, als ehrenvoll oder verdienstlich, und die deshalb zur Verantwortung gezogenen als lobenswerth darstellt.

Der Bericht sagt:

Zu Art. 4

wird beantragt die Weglassung der Worte am Schluß:

„derenthalb sie zur Verantwortung gezogen worden sind,“

und statt dessen die Fassung:

„oder Personen wegen dergleichen Handlungen als lobenswerth darstellt.“

Referent v. Mostik und Sändendorf: Zu Artikel 4 ist in dem Berichte beantragt die Weglassung der Worte am Schluß: „derenthalb sie zur Verantwortung gezogen worden sind“, und statt dessen die Fassung: „oder Personen wegen dergleichen Handlungen als lobenswerth darstellt.“ Ich habe hier als Conciipient des Berichtes mich einer Unterlassung zu zeihen, denn es hätte für den gemachten Vorschlag wohl einer Motivirung in dem Berichte bedurft. Falls es einer solchen bedarf, führe ich an, daß man dafür hielt, daß in dem bloßen Acte, wodurch Jemand zur Verantwortung gezogen wird, noch keineswegs eine Verschuldung der dadurch betroffenen Personen vorliegt, daher es auch nicht strafbar sein kann, wenn durch die Presse Jemand als lobenswerth dargestellt wird, weil er zur Verantwortung gezogen worden ist. Dies der Grund für den gemachten Vorschlag.

Staatsminister D. Schinsky: Ich habe mich bereits in der Deputations-Sitzung mit diesem Vorschlage der geehrten Deputation vollkommen einverstanden erklärt.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand weiter über

§. 4 zu sprechen wünscht, so gehe ich zur Fragstellung über. Die Deputation beantragt die Weglassung der Worte am Schluß des Artikels 4: „derenthalb sie zur Verantwortung gezogen worden sind“, und beantragt statt dessen die Fassung: „oder Personen wegen dergleichen Handlungen als lobenswerth darstellt.“ Ich habe zu fragen: ob die Kammer sich mit dieser von der Deputation vorgeschlagenen veränderten Fassung einverstanden will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Ich richte nun die Frage auf Artikel 4 und frage: ob die Kammer sich mit diesem Artikel in der beschlossenen Maße einverstanden will? — Einstimmig Ja.

Referent v. Mostik und Sändendorf:

Art. 5.

Öffentliche Mittheilungen (Art. 2.), durch welche die Regierung, öffentliche Behörden oder staatsrechtlich bestehende Körperschaften, oder einzelne Berufshandlungen dieser öffentlichen Organe einer tadelnden Kritik unterworfen werden, sind strafbar,

a) wenn sie mit Erdichtung oder geflissentlicher Entstellung von Thatsachen verbunden sind,

b) wenn dabei den genannten Organen Beweggründe oder Absichten untergelegt, oder Eigenschaften beigelegt werden, welche im Publikum Haß oder Verachtung gegen dieselben zu erregen geeignet sind.

Die Strafe besteht in Gefängniß bis zu einem Jahre, und, wenn das Vergehen durch Reden vor einer zusammengetroteten Menge verübt worden ist, bis zu zwei Jahren. Eines Antrages bedarf es zur Bestrafung öffentlicher Mittheilungen der gedachten Art nicht.

In dem Bericht ist etwas über diesen Artikel nicht gesagt, in den Motiven aber Folgendes:

Art. 5 stellt der erlaubten Kritik diejenigen Verdächtigungen und Anfeindungen entgegen, durch welche die Achtung vor den Organen des Staates untergraben wird. Da der Staat selbst an der Aufrechthaltung dieser Achtung ein Interesse hat, so kann die Bestrafung solcher Berunglimpfungen nicht von dem Antrage der dadurch verletzten Personen abhängig gemacht werden, zumal da hier oft gar nicht einzelne physische Personen in Frage sind, und die Strafbarkeit auch auf solche Aeußerungen, durch welche, ohne gerade die Ehre anzutasten, doch der Haß des Publikums erregt werden kann, sich erstrecken muß. Es ist jedoch die Bestimmung auf solche Mittheilungen, durch welche mehr oder weniger auf das Publikum eingewirkt wird, beschränkt worden, da bei reinen Privatverleumdungen und Privatbeleidigungen kein Grund vorliegt, von der allgemeinen Behandlung der Ehrverletzungen abzuweichen.

v. Schönberg-Bibran: Artikel 5 ist soeben verlesen worden, und ich enthalte mich daher, denselben der geehrten Kammer nochmals in das Gedächtniß zurückzurufen. Ich werde mich für die Bestimmung unter a. erklären, indem es wohl keiner weiteren Ausführung bedarf, daß öffentliche Mit-